

78. Änderung des Flächennutzungsplanes – Entwurf

für eine Sonderbaufläche Zweckbestimmung Bauschuttrecyclinganlage, Betonanlage, Bodenbehandlungsanlage, Kompostieranlage

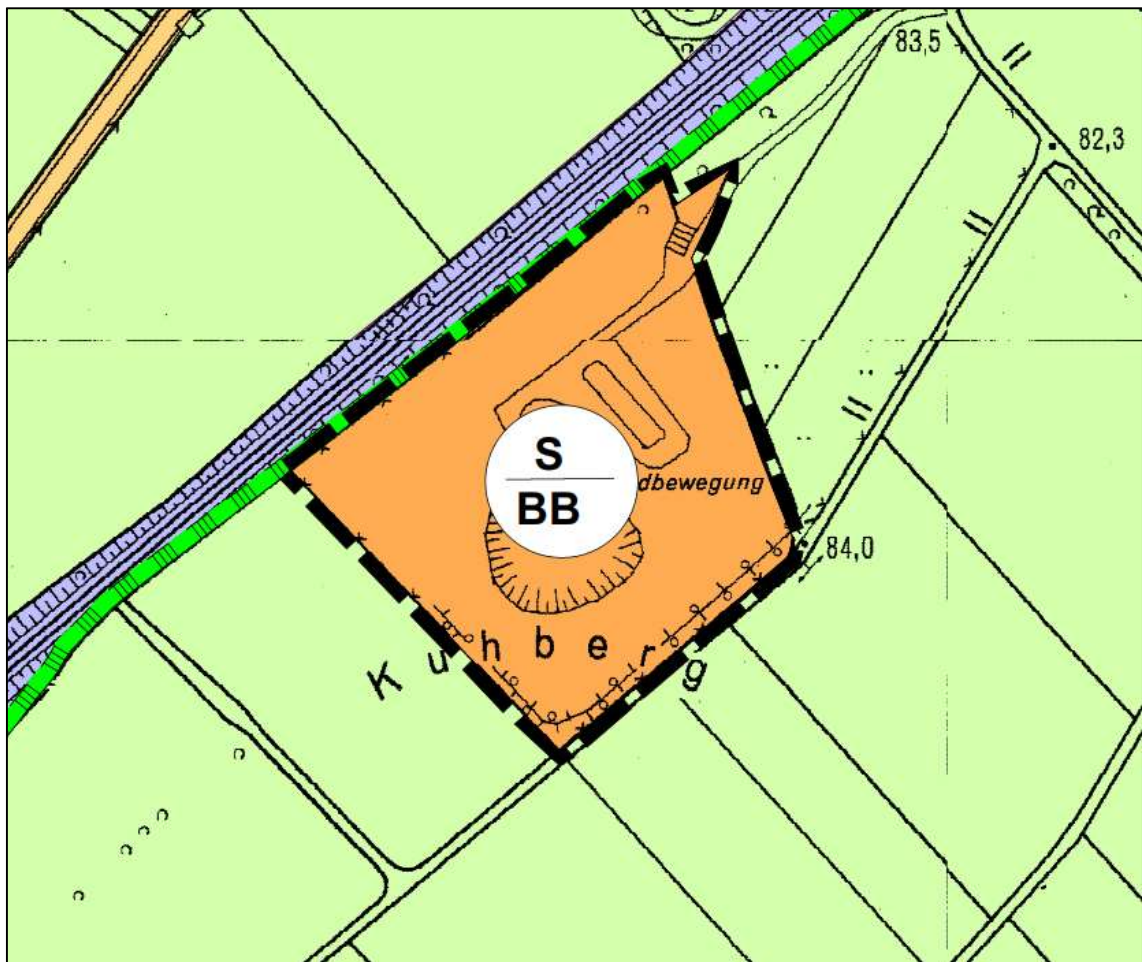
Fläche südlich der Ortslage Müllendorf, zwischen der K 24 und der Bahnlinie Aachen/Mönchengladbach



Begründungsentwurf gemäß § 2a BauGB

Teil A

Stand: 05.04.2023



Inhaltsverzeichnis

1.	VORBEMERKUNGEN	3
1.1	Planungsanlass/ Ziel und Zweck der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes	3
1.2	Rechtliche Grundlagen der Planung/ Verfahren	3
1.3	Hinweis auf Teil B: Umweltbericht	4
2.	ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES	5
2.1	Lage und Abgrenzung	5
2.2	Bestand und Umgebung der Planung	5
3.	ÜBERGEORDNETE PLANUNG	6
3.1	Landes- und Regionalplanung	6
3.2	Landschaftsplan	8
4.	FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	9
4.1	Bisherige Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan, tatsächliche Nutzung	9
4.2	Geänderte Darstellung des Flächennutzungsplanes	11
5.	SONSTIGE PLANUNGSBELANGE / AUSWIRKUNGEN	11
5.1	Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse / Immissionssituation	11
5.2	Städtebauliches Umfeld / Nutzungen / Landschaftsbild	12
5.3	Baukultur / Denkmal- und Bodendenkmalpflege	12
5.4	Immissionen / Emissionen	12
5.5	Belange des Umweltschutzes, Naturhaushalt / Ökologie / Landschaft	14
5.6	Belange der Land- und Forstwirtschaft / Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen	17
5.7	Boden / Bergbau / Altlasten	18
5.8	Kampfmittel	19
5.9	Verkehr	20
5.10	Ver- und Entsorgung	20
5.11	Klimaschutz und Klimaanpassung	20
5.12	Sachgüter	20
5.13	Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere der Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden	21
6.	FLÄCHENBILANZ	22
7.	ANLAGEN	23

1. VORBEMERKUNGEN

1.1 Planungsanlass/ Ziel und Zweck der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zur Erweiterung des Betriebsgeländes einer Recycling Firma aus Geilenkirchen um eine mechanisch biologische Bodenbehandlungsanlage südlich von Geilenkirchen-Müllendorf unmittelbar südlich der Bahnstrecke Aachen-Mönchengladbach beabsichtigt die Stadt Geilenkirchen, den Flächennutzungsplan zu ändern. Auf einer ca. 2,23 ha großen Fläche soll eine „Sonderbaufläche, Zweckbestimmung Bauschuttrecyclinganlage, Betonanlage, Bodenbehandlungsanlage, Kompostieranlage“ anstelle von „Flächen für die Landwirtschaft“ im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Der gesamte Standort erfüllt seit vielen Jahren Funktionen, die der Nachhaltigkeit und dem Umweltschutz dienen. Die Kompostieranlage trägt seit Einführung der getrennten Bioabfallsammlung dazu bei, organische Abfälle dem Naturkreislauf aufbereitet wieder zuzuführen. Die Bauschuttaufbereitungsanlage trägt dazu bei, Abfälle aus Baustellen, sowohl aus dem Hochbau- wie aus dem Tiefbaubereich, aufzubereiten, zu brechen, zu klassieren und der Wiederverwendung zuzuführen. Beide Anlagen sind unbefristet genehmigt.

Eine neugeplante Bodenbehandlungsanlage reiht sich in diese Funktionen ein und soll dazu dienen, kontaminierten Boden möglichst einer Wiederverwendung zuzuführen oder unter Schonung knapper Deponierungskapazitäten gegebenenfalls in unterschiedliche Entsorgungswege zu leiten.

Im Hinblick auf die Neufassung der Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe stellt sich dar, dass sich zukünftig höhere und weitergehende Aufbereitungsaufgaben, insbesondere im Bodenmanagement, ergeben.

Daher sind Ziele der Planung und späteren Realisierung:

- die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Anlage
- die Bewältigung steigender Mengen von möglichen Materialaufbereitungen und Rückführungen in das Kreislaufsystem im Sinne der Nachhaltigkeit und des Umweltschutzes,
- zukunftsweisender und verantwortungsvoller Umgang mit den vorhandenen Rohstoffen,
- Sicherung und Erhaltung eines Betriebes in der Stadt Geilenkirchen zur Gewährleistung von kurzen Wegen zu den Hoch- und Tiefbau-Baustellen in der Region.

1.2 Rechtliche Grundlagen der Planung/ Verfahren

Der Flächennutzungsplan ist ein Bauleitplan vorbereitender Art. In ihm werden die Grundzüge der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung hinsichtlich der Art der Bo-

dennutzung für das ganze Gemeindegebiet dargestellt. Er begründet, anders als der Bebauungsplan, noch kein Baurecht und somit keinen Anspruch auf eine Genehmigung z.B. nach Baurecht oder Immissionsschutzrecht.

Für diesen Planungsfall, die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes, bedeutet das, dass die Bodenbehandlungsanlage (Planungsanlass), auch nachdem der Flächennutzungsplan wirksam ist, noch nicht errichtet werden darf. Für die Flächennutzungsplanänderung reicht es aus darzulegen, dass überhaupt die in der Sonderbaufläche erwähnten Anlagentypen am geplanten Ort grundsätzlich zulassungsfähig sind. Die Details der Anlagen, wie Größe, Kapazität, Maschineneinsatz etc., werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren geprüft. Voraussetzung für die Zulassung in diesem Genehmigungsverfahren ist der detaillierte Nachweis der Umgebungsverträglichkeit.

Die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes wird als selbstständige Änderung gem. § 5 i. V. m. § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 BauGB in Anlehnung an Ziel 2-3 des Landesentwicklungsplans NRW für die Erweiterung / Nachfolgenutzung eines vorhandenen Betriebsstandortes im regionalplanerisch festgelegten Freiraum bzw. Außenbereich nach § 35 BauGB vorgenommen.

Das Beteiligungsverfahren zur 78. Änderung wird gemäß §§ 3 und 4 Baugesetzbuch durchgeführt (frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange jeweils mit Äußerungsgelegenheit sowie Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen). Die frühzeitige Beteiligung wurde durchgeführt in der Zeit vom 09.05.2022 bis einschließlich 09.06.2022. Im Anschluss erfolgt die öffentliche Auslegung des Planes. Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Ratssitzung der Stadt Geilenkirchen am 09.02.2022 gefasst.

Die rechtlichen Grundlagen sind im Einzelnen der Planzeichnung zu entnehmen.

1.3 Hinweis auf Teil B: Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB ist im Rahmen des Planverfahrens ein Umweltbericht zu erarbeiten. Er liegt der Begründung Teil A als gesonderter Teil B bei.

2. ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

2.1 Lage und Abgrenzung

Der Bereich der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im Außenbereich der Stadt Geilenkirchen zwischen den Ortsteilen Müllendorf und Beeck, südlich angrenzend an die Bahnlinie Aachen – Mönchengladbach. Südlich wird das Gebiet über die K24 mit einem Abzweig auf einen Wirtschaftsweg erschlossen.



Abbildung 1: Lage der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes
Quelle: Amtliche Basiskarte, © Land NRW

Im Südosten sowie im Südwesten grenzt der Planbereich der Flächennutzungsplanänderung an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Hieran anschließend grenzen ebenfalls landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Nordöstlich befindet sich unmittelbar eine Sand- und Kiesabgrabung derselben Recyclingfirma.

Die genaue Abgrenzung des Änderungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

2.2 Bestand und Umgebung der Planung

Im Planbereich und in der unmittelbaren Umgebung werden durch den Eigentümer derzeit eine Kompostierungsanlage, eine Bauschuttrecyclinganlage und eine Betonmischanlage betrieben. Nordöstlich angrenzend an diesem Standort wird eine kürzlich begonnene Abgrabung ausgeführt. Entlang der Bahnlinie im Nordwesten befindet sich ein stark mit Gehölzen überwachsender Grünstreifen. Der Änderungsbereich ist weitläufig – bis auf die Bahnlinie – von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben. Die nächste Ortschaft Müllendorf im Norden ist ca. 300 m, Würm im Nordosten ca. 800 m und Beeck im Südosten ca. 1000 m entfernt.

3. ÜBERGEORDNETE PLANUNG

3.1 Landes- und Regionalplanung

Landesplanung

Im Landesentwicklungsplan (in Kraft getreten am 8. Februar 2017 (GV. NRW. 2017 S. 122), geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 442, ber. 2021 S. 112), in Kraft getreten am 6. August 2019.) ist der Zentralort der Stadt Geilenkirchen als Mittelzentrum eingestuft und stellt damit einen Siedlungsraum dar. Der Ortsteil Müllendorf sowie die umliegenden Ortsteile liegen allesamt im Freiraum.

Im Landesentwicklungsplan wird in Kap. 2 das Ziel 2-3 festgelegt, in dem erklärt wird, dass das Land in Siedlungsräume und Freiräume zu unterteilen ist. Siedlungsräume übernehmen vorrangig Siedlungsfunktionen, Freiräume vorrangig Freiraumfunktionen. Ausnahmsweise können jedoch im Freiraum Bauflächen und Baugebiete festgesetzt werden, wenn es sich u.a. um angemessene Erweiterungen (und Nachfolgenutzungen) vorhandener Betriebsbereiche (...) handelt. Damit wird es den Kommunen ermöglicht, diese Erweiterungen über eine Bauleitplanung zu sichern.

Es wird dazu im LEP zum Ziel 2-3 erläutert, dass in Anlehnung an die Regelung in § 35 Abs. 4 S. 1 Nr. 6 BauGB die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Betriebsstandort angemessen sein soll. Es ist eine Einzelfallentscheidung vorzunehmen. Maßstab für die Beurteilung der Angemessenheit ist der Vergleich zwischen dem vorhandenen und dem durch die Planung erweiterten Standort. Die baulich-räumliche Erweiterung muss im Verhältnis zum Standort angemessen sein und den betrieblichen Erfordernissen entsprechen. Dabei ist ein funktionaler Zusammenhang zwischen dem vorhandenen Betriebsstandort und der beabsichtigten Erweiterung vorauszusetzen und in der Regel von der bisherigen Struktur und Größenordnung des Betriebsstandortes als Maßstab auszugehen¹. Aufgrund der bereits erfolgten unbefristeten Genehmigungen für die Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Kompostierung von Pflanzenabfällen und für die Errichtung und zum Betrieb einer mobilen / semimobilen Anlage zum Brechen und Klassieren von natürlichem und künstlichem Gestein sowie zur Behandlung von nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ist die Erweiterung um eine mechanisch biologische Bodenbehandlungsanlage am gleichen Standort landesplanerisch angemessen.

Im Zuge der Landesplanerischen Anfrage gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW nahm die Bezirksregierung Köln als Landesplanungsbehörde wie folgt Stellung: „gegen die 78. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine raumordnerischen Bedenken erhoben. Auf Grundlage des derzeitigen Planungsstandes kann eine Anpassung an die rechtswirksamen Ziele der Raumordnung bestätigt werden“.²

¹ Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, 06.08.2019, Erläuterung zu Ziel 2-3

² Anschreiben Bezirksregierung Köln, 09.11.2021

Regionalplanung

Der Regionalplan Köln, Teilabschnitt Aachen (1. Auflage 2003 mit Ergänzungen, Stand: Oktober 2016) stellt im Bereich Müllendorf „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“, überwiegend mit der Schutzfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) dar. Nördlich von Müllendorf liegt der landesplanerisch bedeutsame Bereich für den Schutz der Natur „Rur- und Wurmaue“ (BSN: HS12). Die Wurm ist als Gewässer dargestellt.

Für den Planbereich und darüber hinaus – zwischen Bahnlinie und K24 – ist im gültigen Regionalplan ein Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB) mit der Bezeichnung Geilenkirchen-Müllendorf ausgewiesen (Nr. 47). Im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes (Aufstellungsbeschluss 10.12.2021) erfolgt parallel die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Nichtenergetische Rohstoffe“ (Auslegungsbeschluss 13.03.2020).

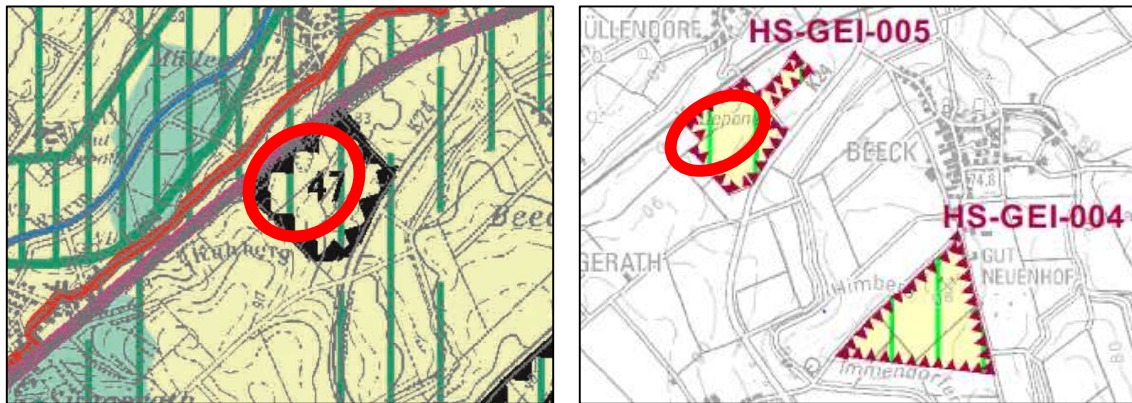


Abbildung 2: Links: Änderungsbereich, Auszug aus dem gültigen Regionalplan, Rechts: Entwurf Sachlicher Teilplan „Nichtenergetische Rohstoffe“ (Auslegungsbeschluss 13.03.2020)

Quelle: Bezirksregierung Köln

In beiden Plänen ist die Fläche des Änderungsbereiches als Freiraumbereich mit der Zweckbestimmung Aufschüttung und Abgrabung dargestellt.

Im räumlichen Geltungsbereich der 78. Flächennutzungsplanänderung wurden die oberflächennahen nichtenergetischen Bodenschätze bereits abgebaut, sodass die Flächennutzungsplanänderung insoweit Landes – Regionalplanung nicht beeinträchtigt.

Im Ergebnis eines vorbereitenden Gesprächs mit der Bezirksregierung wurde eine Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes unter Berücksichtigung des Zieles 2-3 LEP NRW in Aussicht gestellt. Die Bestätigung der raumordnerischen Anpassung ist schriftlich am 09.11.2021 erfolgt.

Unmittelbar nordwestlich ist ein Schienenweg für den regionalen und überregionalen Schienenverkehr dargestellt (Bahnstrecke Aachen – Mönchengladbach). Parallel nördlich

der Bahnlinie ist eine Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr im Regionalplan ausgewiesen.

3.2 Landschaftsplan

Der Änderungsbereich befindet sich im Landschaftsplan LP I-3 Geilenkirchener Wurmthal. Als landschaftsplanerische Entwicklungsziele werden für das Plangebiet zum einen unmittelbar entlang der Bahnlinie das Ziel 1: Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft, zum anderen im übrigen Plangebiet das Ziel 2: Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen festgesetzt.

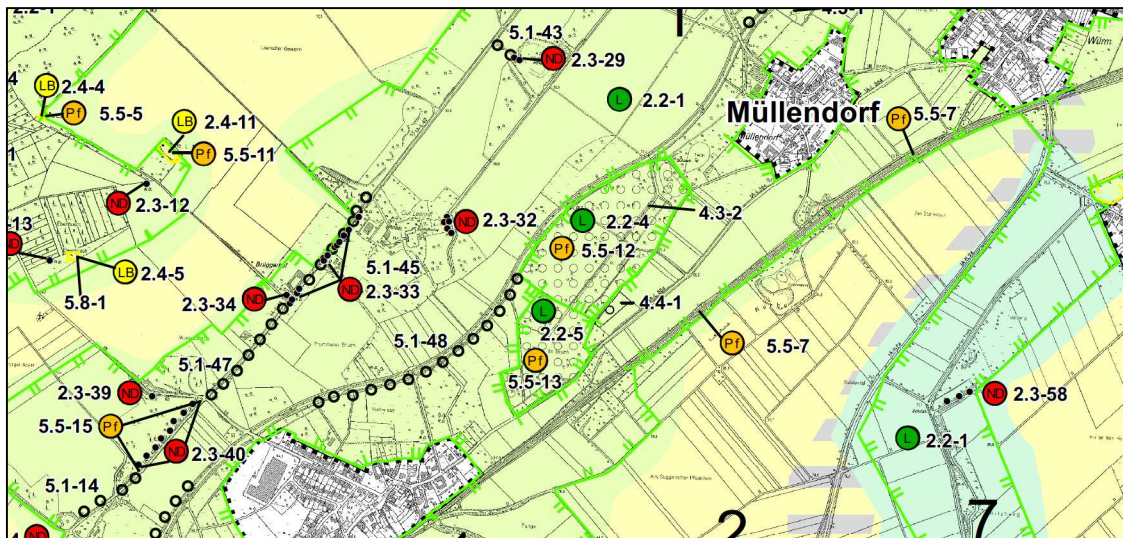


Abbildung 3: Landschaftsplan I/3 Geilenkirchener Wurmthal, Auszug
Quelle: Kreis Heinsberg, 1989

Es schließen unmittelbar bis mittelbar nördlich der Bahnlinie die Landschaftsschutzgebiete (LSG) L 2.2-1 „Wurmthal mit Tal des Beeckfließ, Immendorfer Fließ, Gereonsweiler Fließ und Kötteler Schar sowie Leerodter Wald und Hover Busch.“, L 2.2-4 „Müllendorfer Bruch Nord“ und L 2.2-5 „Müllendorfer Bruch Süd“ an. Die LSG 2.2-1 und 2.2-4 werden nachrichtlich in die Plandarstellung übernommen.

Der überwiegende Teil des Änderungsbereichs ist somit lediglich als Entwicklungsziel 2 der Anreicherung festgesetzt. Da das Plangebiet darüber hinaus regionalplanerisch als BSAB-Fläche mit dem Rekultivierungsziel BSLE dargestellt ist (vgl. Kap. 3.1), widersprechen sich die Entwicklungsziele im Regionalplan und im Landschaftsplan nicht.

Hinweis: Übergeordnetes LEP NRW Ziel 2-3 bestätigt die raumordnerische Anpassung der Fläche als angemessene Betriebserweiterung im Freiraum.

4. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

4.1 Bisherige Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan, tatsächliche Nutzung

Der derzeitige Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dar. Mit Blick auf § 1a Abs. 2 BauGB, wonach die Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen besonders zu begründen ist, liegen der Flächennutzungsplanänderung folgende Überlegungen zu Grunde:

Der Bereich, um den es geht, wird seit Jahrzehnten nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Er wurde zur Gewinnung von Sand und Kies abgegraben (die erste Abgrabungsgenehmigung stammt aus 1981) und anschließend wieder verfüllt. Danach wurden eine Bioabfallkompostieranlage, eine Bauschuttrecyclinganlage und eine Betonanlage im räumlichen Geltungsbereich dieser Flächennutzungsplanänderung errichtet. Diese Anlagen nehmen einen Großteil des Plangebiets ein. Der Bereich auf dem die Bodenbehandlungsanlage entstehen soll, ist ebenfalls nicht landwirtschaftlich genutzt. Es besteht auch keine Verpflichtung, etwa als Rekultivierung nach Abgrabung, hier wieder Landwirtschaft entstehen zu lassen. Die Rekultivierung erfolgt an anderer Stelle in unmittelbarer Nähe; siehe Nr. 5.5 des Begründungsentwurfes.

Durch die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine landwirtschaftlich genutzten Flächen umgewandelt.

Diese Flächennutzungsplanänderung soll eine angemessene Betriebserweiterung eines im Außenbereich gelegenen Betriebes ermöglichen. Diese Art der Entwicklung sehen § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB sowie der LEP NRW im Ziel 2-3 ausdrücklich vor.

Von daher ist die Suche nach einem alternativen Standort, insbesondere im Siedlungsbereich, nicht angezeigt.

Im Übrigen lässt sich aber auch feststellen, dass in den Gewerbegebieten der Stadt Geilenkirchen bis auf Weiteres kein Platz für den Betrieb vorhanden wäre.

Wald:

Im räumlichen Geltungsbereich befindet sich eine ca. 2.100 m² große Fläche, die als Wald im forstrechtlichen Sinne angesehen wird.

Hierzu werden folgende Feststellungen getroffen:

Es gibt derzeit keine betrieblichen Entwicklungspläne, wonach das Wäldchen in Anspruch genommen werden soll. Insbesondere ist die geplante Bodenbehandlungsanlage, die Anlass der 78. Flächennutzungsplanänderung ist, so verortet, dass sie weit vom Wald entfernt liegt.

Es ist aber nicht völlig ausgeschlossen, dass irgendwann in der Zukunft, sich ein, heute nicht absehbarer betrieblicher Flächenbedarf ergeben könnte, der eine Inanspruchnahme des Waldes nahelegen würde.

Unter diesen Umständen sah die Forstbehörde in einem Besprechungstermin vor Ort es als im Interesse des Waldes sinnvolle Maßnahme an, den Wald so wie er ist, möglichst lange zu erhalten.

Gleichzeitig wurde aber auch in Aussicht gestellt, langfristig betrachtet, und einen nachvollziehbaren Bedarf vorausgesetzt, eine Genehmigung zur Waldumwandlung zu erteilen.

Klargestellt wurde auch, dass eine Waldumwandlung nur in Betracht kommt bei mindestens gleichwertigen Waldersatz und erst nach erteilter Genehmigung.

Diese Gedanken wurden im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Forstbehörde und dem Antragsteller der Flächennutzungsplanänderung schriftlich festgehalten, um den Belangen des Waldes gerecht zu werden und hohe Bedeutung beizumessen.

Für diese Flächennutzungsplanänderung bedeutet das, dass die Belange des Waldes berücksichtigt werden, in dem er so lange wie möglich erhalten bleibt. Für den, heute nicht absehbaren, Fall, dass der Wald ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden sollte, wären ebenfalls die Belange des Waldes berücksichtigt, indem eine Inanspruchnahme erst nach erteilter Waldumwandlungsgenehmigung, einhergehend mit mindestens gleichwertiger Aufforstung, erfolgen würde.

Auf der anderen Seite werden die Belange der Wirtschaft gesehen. – Um langfristig eine betriebliche Entwicklung bauleitplanerisch zu ermöglichen, ist es sinnvoll, die relativ kleine Waldfläche (ca. 2.100m²) mit als Sonderbaufläche darzustellen. Eine zukünftige Erweiterung des Plangebiets in die Breite über die Plangebietsgrenze hinaus ist städtebaulich nicht gewollt und wäre landesplanerisch auch eher nicht möglich. Außerdem würde die Umgebungssituation dies tendenziell ausschließen: Eingrenzung nordwestlich durch die Bahnstrecke, südwestlich und südöstlich durch intensive Betriebseingrünung nordöstlich der aktueller Abgrabung mit anschließender intensiver Bepflanzung mit Gehölzen.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass den Belangen des ca. 2.100 m² großen Waldstückes Rechnung getragen wird, indem es voraussichtlich noch sehr lange erhalten wird, vielleicht auch gar nicht in Anspruch genommen wird, für den Fall der Inanspruchnahme, der Wald mindestens gleichwertig kompensiert würde.

Die Forstbehörde hat keine Bedenken gegen eine entsprechende SO – Darstellung.

Eine Betriebserweiterung in die Breite ist städtebaulich nicht gewollt und durch tatsächliche wie rechtliche Barrieren so gut wie ausgeschlossen.

Deswegen wird es als städtebaulich sinnvoll und erforderlich erachtet, die 2.100 m² Wald als Sonderbaufläche mit darzustellen.

4.2 Geänderte Darstellung des Flächennutzungsplanes

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ergänzung des Betriebes um die Bodenbehandlungsanlage zu schaffen und so eine städtebauliche Ordnung herzustellen, ist es planungsrechtlich erforderlich, den Flächennutzungsplan zu ändern.

Daher wird der Flächennutzungsplan in seiner 78. Änderung im Bereich südlich der Bahnlinie auf einer ca. 2,23 ha großen Fläche wie folgt geändert: Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Bauschuttrecyclinganlage, Betonanlage, Bodenbehandlungsanlage, Kompostieranlage (S / BB). Dies entspricht der bisherigen, derzeitigen und auch geplanten Nutzung der Fläche.

5. SONSTIGE PLANUNGSBELANGE / AUSWIRKUNGEN

5.1 Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse / Immissionssituation

Ausreichender Schallschutz ist eine Voraussetzung für gesunde Lebens- und Arbeitsverhältnisse der Bevölkerung. Aus diesem Grunde sind die Beachtung allgemeiner schalltechnischer Grundregeln bei der Planung und deren rechtzeitige Berücksichtigung in den Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen sowie bei bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren geboten.

Bereits vor der landesplanerischen Stellungnahme durch die Bezirksregierung Köln wurden die Fachbehörden der Kreisverwaltung Heinsberg um Stellungnahme gebeten. Die Untere Immissionsschutzbehörde hat demnach keine grundsätzlichen Bedenken geäußert.

Es wurde jedoch darauf hingewiesen, dass es sich bei der zukünftig geplanten mechanisch-biologischen Bodenbehandlungsanlage in Abhängigkeit von der Durchsatzkapazität um eine genehmigungsbedürftige Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz handeln könnte, für die dann nach Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ein Genehmigungsantrag nach BImSchG erforderlich und bei der zuständigen Behörde einzureichen sei.

Um sicherzugehen, dass die geplante Sonderbaufläche auch im Hinblick auf Immissionen realisierbar ist, wurde per Gutachten untersucht, ob ein entsprechender Betrieb am geplanten Ort immissionsverträglich geführt werden könnte³. Im Ergebnis zeigt das Schallschutzgutachten deutlich, dass eine Betriebsstätte, wie sie der Zweckbestimmung der Sonderbaufläche entspricht, umgebungsverträglich wäre (vgl. Kap. 5.4).

³ Schallimmissionstechnische Voreinschätzung für beabsichtigte Nutzung im Rahmen der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen, Nr. XPG/01/22/GE/004, IBK Schallimmissionsschutz, Alsdorf, 01.03.2022

Im Zuge der Baugenehmigung der Kompostierungsanlage in 1996 wurde ein Geruchsgutachten erstellt⁴. Aufgrund der Ergebnisse des damaligen Gutachtens auf der Grundlage der seinerzeit geltenden Geruchsimmisions-Richtlinie -GIRL (Fassung 02/2008) waren keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Auch nach Aufhebung der Geruchsimmisionsrichtlinie NRW zum 01.12.2021 und gleichzeitiger Aufnahme der einschlägigen Regelungen in Anhang 7 der TA Luft, wird es möglich sein, die Bioabfallkompostieranlage und eine Bodenbehandlungsanlage geruchsimmisionsverträglich nebeneinander zu betreiben. Zu dieser Frage wurde im Laufe des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens eine fachgutachterliche Betrachtung durch das Umweltschutzzinstitut ANECO erstellt⁵. Die Stellungnahme des Umweltschutzzinstitutes ANECO liegt dem Begründungsentwurf zur Flächennutzungsplanänderung bei.

5.2 Städtebauliches Umfeld / Nutzungen / Landschaftsbild

Negative Auswirkungen auf das städtebauliche Umfeld und die bestehenden Nutzungen sind nicht zu erwarten, da die entsprechend benachbarten Ortsteile Müllendorf, Würm und Beeck zu weit entfernt sind, als dass Beeinträchtigungen durch das Planvorhaben im Änderungsbereich hervorgerufen werden könnten. Andere insoweit schützenswerte Nutzungen sind im relevanten Umfeld der Flächennutzungsplanänderung nicht vorhanden. Die Bauleitplanung schafft die Voraussetzungen einer auch künftig geordneten städtebaulichen Entwicklung und ermöglicht eine verträgliche Erweiterung der Nutzungen innerhalb der Sonderbaufläche.

5.3 Baukultur / Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Baudenkmale sind nicht betroffen, Bodendenkmale sind nach jetzigem Kenntnisstand nicht bekannt.

5.4 Immissionen / Emissionen

Schallimmissionen

Aus der Änderung eines Flächennutzungsplanes können sowohl unter den Gesichtspunkten des Baurechts wie auch nach dem Immissionsschutzrecht noch keine Genehmigungen abgeleitet werden. Der Flächennutzungsplan ist ein vorbereitender Bauleitplan, in dem aus Sicht des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Regelungen zu Geräuschemissionen nach TA Lärm zu gewerblich-technischen Anlagen keine konkreten

⁴ Lufttechnisches Gutachten zur Prognose der Geruchsstoffemissionssituation resultierend aus den Emissionen einer geplanten Anlage zur Kompostierung von Pflanzen- und Bioabfällen der Firma H.-J. Pyls, Geilenkirchen, ECOPLAN GmbH, Mönchengladbach, Januar 1996

⁵ 78. Änderung des Flächennutzungsplans – Südlich des Ortsteils Müllendorf in Geilenkirchen Auswirkungen auf die Geruchsstoffimmissionssituation, ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co., Stand: 24. Februar 2023

baulichen Maßnahmen oder auch ggf. notwendige schalltechnische Festlegungen wie Betriebszeitenbegrenzungen oder Lärmschutzbauwerke behandelt werden.

Im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung ist zur möglichen Ausräumung von Bedenken eine schallimmissionstechnische Voreinschätzung erarbeitet worden⁶. Hier heißt es: „Nach den derzeitigen Erkenntnissen, vordergründig aufgrund der Beschränkung der Betriebszeiten auf den Tagzeitraum und den gegebenen, vergleichsweise großen Schutzabständen zu den Rändern der Siedlungsbereiche von Müllendorf, Würm und Beeck bestehen keine grundsätzlichen schalltechnischen Bedenken⁷. Den Aussagen und Einschätzungen der Träger öffentlicher Belange (TÖB), die gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen keine grundsätzlichen Bedenken erhoben haben, wird zusammenfassend aus gutachterlicher Sicht gefolgt. In der schallimmissionstechnischen Voreinschätzung Nr. XPG/01/22/GE/004 vom 01.03.2022 (einschl. Anlage) wird die schalltechnische Verträglichkeit nachgewiesen. Näheres ist der Fachstellungnahme, die als Anlage 1 zur Begründung zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes beigelegt ist, zu entnehmen.

Geruchsimmissionen

Die Ergebnisse des, im Zuge der Baugenehmigung im Jahr 1996 für die im Plangebiet befindliche Kompostierungsanlage, erstellten Geruchsgutachtens wurden auf Grundlage der TA Luft 1986 und der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) ermittelt⁸. Die TA Luft wurde zwischenzeitlich aktualisiert, die GIRL NRW wurde aufgehoben und zum 01.12.2021 als Anhang 7 der Neufassung der TA Luft vom 18.08.2021 (Rechtskraft 01.12.2021 – GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050) ersetzt.

Auch nach Aufhebung der Geruchsimmissionsrichtlinie NRW und Aufnahme einschlägiger Regelungen in Anhang 7 der TA Luft, wird es möglich sein, die Bioabfallkompostierungsanlage und eine Bodenbehandlungsanlage geruchsimmissionsverträglich nebeneinander zu betreiben. Zu dieser Frage wurde im Laufe des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens eine fachgutachterliche Betrachtung durch das Umweltschutzinstitut ANECO erstellt (vgl. auch Kap. 5.1). Die fachgutachterliche Betrachtung liegt der Begründung als Anlage bei.

⁶ Schallimmissionstechnische Voreinschätzung für beabsichtigte Nutzung im Rahmen der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen, Nr. XPG/01/22/GE/004, IBK Schallimmissionsschutz, Alsdorf, 01.03.2022

⁷ ebenda, IBK Schallimmissionsschutz, Anschreiben Zusammenfassung, 02.03.2022

⁸ Lufttechnisches Gutachten zur Prognose der Geruchsstoffemissionssituation resultierend aus den Emissionen einer geplanten Anlage zur Kompostierung von Pflanzen- und Bioabfällen der Firma H.-J. Pyls, Geilenkirchen, ECOPLAN GmbH, Mönchengladbach, Januar 1996

5.5 Belange des Umweltschutzes, Naturhaushalt / Ökologie / Landschaft

Auswirkungen auf Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Bereits vor der landesplanerischen Stellungnahme durch die Bezirksregierung wurden die Fachbehörden der Kreisverwaltung um Stellungnahme gebeten. Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans keine Bedenken. Aspekte des Naturschutzes mit inhaltlicher Substanz sind nicht betroffen (siehe Nr. 5.5)

Das Plangebiet ist überwiegend bereits baulich genutzt. Der hinzukommende Bereich für die Bodenbehandlungsanlage ist bereits ausgekieset und verfüllt. Er ist in der aktuellen Abgrabungsgenehmigung (Genehmigung vom 17.02.2021) als zu bebauender Bereich berücksichtigt.

Es werden Lebensräume für Tiere und Pflanzen in eingeschränktem Maße überplant. Mit der Bebauung sind ebenfalls geringfügig Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden und Wasserhaushalt durch Mehrversiegelung verbunden. Eine negative, klimatische Wirkung ist nicht zu erwarten.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sind durch die Planung nicht zu erwarten. Im Änderungsverfahren sind eine schalltechnische Untersuchung sowie eine Geruchsimmissionsbetrachtung erstellt worden.

Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind nicht bekannt. Das jetzige Landschaftsbild im Plangebiet ist bereits überwiegend überformt, die Umgebung wird aber als landwirtschaftlich genutzte Fläche erhalten bleiben.

Es ist von einem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern auszugehen. Die sparsame und effiziente Nutzung von Energie wird vorausgesetzt.

Flora-Fauna-Habitat-Gebiete, Vogelschutzgebiete und sonstige Schutzgebiete (Natura 2000 Gebiete) sind von der Planung nicht betroffen.

Gesetzlich geschützte Biotope liegen für das Plangebiet nicht vor. Eine Artenschutzprüfung, Stufe 1 ist durchgeführt worden (vgl. unten).

Der Landschaftsplan enthält keine Festsetzungen für den Änderungsbereich. Es werden Entwicklungsziele formuliert.

Durch die FNP-Darstellung werden Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Bauschuttreyclinganlage, Betonanlage, Bodenbehandlungsanlage, Kompostieranlage gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 Nr. BauNVO dargestellt. Der Änderungsbereich liegt

nicht im Achtungsabstand von Störfallbetrieben. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Voraussetzungen geschaffen für die Ansiedlung von Vorhaben, die anfällig sind für schwere Unfälle oder Katastrophen.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Im Zuge des Antrags auf Erweiterung der Abgrabung zur Gewinnung von Sand und Kies⁹ im Februar 2019 wurde bereits eine Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft vorgenommen. Im Rahmen dieses Antrages (Genehmigung 17.02.2021) wurden alle Kompensationsverpflichtungen seit Abgrabungsgenehmigung 1981 der Übersichtlichkeit- und Nachvollziehbarkeit halber zusammengefasst und in einem Rekultivierungsplan neu konzipiert und dargestellt. Es bestand die Herrichtungsverpflichtung eines 30 m breiten Gehölzstreifen entlang der Bahnlinie. Außerdem sollten 5.000 m² Ackerfläche hergestellt werden. Da dies im Rahmen der zukünftigen Entwicklung des Betriebes zu einem Recycling-/ Wiederverwertungszentrum im Stadtgebiet Geilenkirchen nicht mehr möglich ist, wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde bzw. der Genehmigungsbehörde des Kreises Heinsberg anstelle dieser Ackerfläche die Herstellung von 417 m² Gehölzfläche geplant und genehmigt. Im Zuge der o.g. Abgrabungsgenehmigung soll gemäß Rekultivierungsplanung ca. 5,3 ha (53.460 m²) Ackerfläche rekultiviert werden. Dies entspricht 73 % der genehmigten Abgrabungsfläche gegenüber einem Bestand an Ackerfläche vor Abgrabung von 96 % = 70.927 m². Die übrigen Flächen im Bestand sind Weg, Gebüsch, Säume, so dass sich ein Gesamtbestand an 73.649 m² ergibt. Nach Rekultivierung werden 27 % als dauerhafte, strukturreiche Offenlandelemente (Feldhecken und Feldgehölze mit Saum) im Sinne des Natur- und Artenschutzes im Rahmen der Rekultivierung angelegt.

In Folge der Stellungnahme von Wald und Holz NRW – Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde vom 17.05.2022 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur 78. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 31.01.2023 eine gemeinsame Ortsbesichtigung durchgeführt, um die Bedenken der Behörde

- entweder Darstellung von einer ca. 2.100 qm großen Waldfläche im Bestand
- oder Ersatzaufforstungsfläche in doppelter Größe an einer geeigneten Stelle

auszuräumen und die weitere Vorgehensweise zu besprechen.

Im Ergebnis konnten die Bedenken der Forstbehörde ausgeräumt werden; näheres oben unter 4.1.

⁹ Antrag auf Erweiterung der Abgrabung Pyls zur Gewinnung von Sand und Kies, Schöke Landschaftsarchitekten PartGmbB, Aachen, Februar 2019, Kap. 8.3, S.61 ff

Auf Grundlage des Planverfahrens der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan ist eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung entbehrlich. Im folgenden Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz sind die Eingriffe in Natur und Landschaft für die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes und hier im speziellen für die Realisierung einer mechanisch-biologischen Bodenbehandlungsanlage zu bewerten.

Artenschutzprüfung

Im Rahmen des gleichen Antrags auf Erweiterung der Abgrabung des Betriebs zur Gewinnung von Sand und Kies im Februar 2019¹⁰ wurden bereits artenschutzrechtliche Belange untersucht.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg sind die Inhalte der vorliegenden Daten ausreichend^{11/ 12}. Sie mussten jedoch auf die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes angepasst werden.

Vorliegend wurde zur 78. FNP-Änderung in der Stadt Geilenkirchen, bei der die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erweiterung des Betriebes um eine mechanisch biologische Bodenbehandlungsanlage südlich von Geilenkirchen-Müllendorf unmittelbar südlich der Bahnstrecke Aachen-Mönchengladbach geschaffen werden sollen, eine Artenschutzprüfung der Stufe I (ASP I) durchgeführt.

Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan selbst kann zwar noch nicht gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen. Durch die Realisierung konkreter Bauvorhaben wie die Realisierung der Bodenbehandlungsanlage auf Grundlage der Bauleitplanung wird jedoch ermöglicht, dass Tierarten betroffen sein könnten, die unter den besonderen bzw. strengen Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes fallen.

Planungsrelevante Arten, die unter besonderem Schutz fallen sind als Vögel:

Sperber, Feldlerche, Eisvogel, Steinkauz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Waldwasserläufer und Kiebitz

sowie als Säugetiere:

¹⁰ Antrag auf Erweiterung der Abgrabung Pyls zur Gewinnung von Sand und Kies, Schöke Landschaftsarchitekten PartGmbH, Aachen, Februar 2019, Kap. 8.3, S.61 ff

¹¹ Ebenfalls zur Erstellung des Teiles B der Begründung: Umweltbericht

¹² Vgl. Mail Untere Naturschutzbehörde vom 09. März 2022, 8:37 Uhr an die Stadt Geilenkirchen

Europäischer Biber, Großer Abendsegler, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus und Braunes Langohr.

Auch bei den folgenden, aus dem Umfeld des FNP-Änderungsbereiches bekannten, streng geschützten Arten ist nicht mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen:

Mäusebussard (Nahrungsgast)

Turmfalke (Nahrungsgast).

Es ist bereits auf dieser Planungsstufe erforderlich, Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote auszuschließen. Hilfsweise wurden vor dem Hintergrund des Vorhabentyps auch nach jetzigem Planungsstand vorhandene Informationen zu dem eigentlichen Vorhaben zur Bewertung herangezogen.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte ist eine Bauzeitenregelung im weiteren Verfahren bzw. bei der nachfolgenden Realisierung des Vorhabens zu beachten. Demnach hat die Baufeldräumung (vor allem die etwaige Rodung von Bäumen und Sträuchern) außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten wildlebender europäischer Vogelarten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu erfolgen.

Einbeziehend die genannten Vermeidungsmaßnahmen ist im Ergebnis nach derzeitigem Kenntnisstand bei der Durchführung der 78. FNP-Änderung nicht mit Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 BNatSchG Abs. 1 zu rechnen.

Eine vertiefende Untersuchung in Form einer Artenschutzprüfung, Stufe II ist nicht erforderlich.

5.6 Belange der Land- und Forstwirtschaft / Inanspruchnahme land- und forstwirtschaftlicher Flächen

Landwirtschaft

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Gem. § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung von landwirtschaftlich genutzter Fläche begründet werden.

Eine Landwirtschaftliche Nutzung findet im räumlichen Geltungsbereich der 78. Flächennutzungsplanänderung seit Jahrzehnten nicht statt.

Es wird keine landwirtschaftlich genutzte Fläche umgewandelt.- Näheres ist hierzu oben unter 4.1 beschrieben.

Darüber hinaus sind Abgrabungen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich grundsätzlich per Gesetz (§ 35 Abs. 3 BauGB) privilegiert zulässig und bedürfen keiner sie vorbereitenden Flächennutzungsplanung. Die Darstellungsmöglichkeit im Flächennutzungsplan

nach § 5 Abs. 8 BauGB existiert zwar, eine Flächennutzungsplandarstellung ist aber nicht Voraussetzung für deren Genehmigung und Betrieb. Eine Darstellung von einer oder mehreren Abgrabungsflächen im Flächennutzungsplan könnte städtebaulich sinnvoll sein, wenn eine Abgrabung gesichert werden soll und bauleitplanerisch verhindert werden soll, dass gerade dort andere, im Außenbereich ebenfalls zulässige, bauliche Nutzungen entstehen, die die geplante Abgrabung verhindern würden. Ein derartiger Bedarf zur entsprechenden Abgrabungsdarstellung Flächennutzungsplan hat aber im konkreten Fall nie vorgelegen. Von daher ist es nicht ungewöhnlich, Abgrabungen im Flächennutzungsplan nicht darzustellen, sondern entspricht eher der Regel.

Im Einzelnen werden hier nach vorangegangener Abgrabung eine Kompostieranlage, eine Bauschuttrecyclinganlage und ein Betonwerk betrieben. Diese sollen als Betriebserweiterung um eine Bodenbehandlungsanlage ergänzt werden.

Im gesamten Stadtgebiet Geilenkirchen sind lediglich drei Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher nichtenergetischer Bodenschätze (BSAB) regionalplanerisch dargestellt (vgl. Kap. 3.1). Auf den anderen beiden Standorten der BSAB wird bereits abgebaut. Sie sind nicht im Eigentum der betreffenden Firma. Andere geeignete Flächen im Stadtgebiet würden dem § 1a Abs. 2 BauGB „Sparsamer Umgang mit Grund und Boden“ widersprechen. Da es zusätzlich um eine planerische Betriebserweiterung geht (vgl. auch LEP NRW, Ziel 2-3), ist für den Geltungsbereich der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes eine detaillierte Alternativenprüfung zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen entbehrlich.

Forstwirtschaft

Im Geltungsbereich befindet sich eine ca. 0,21 ha große Waldfläche. Auch dieser Bereich wird im Entwurf zur 78. Flächennutzungsplanänderung als Sonderbaufläche dargestellt. Die Notwendigkeit hierzu und der Umgang mit den Belangen des Waldes und den Belangen der Wirtschaft und deren Ausgleich sind oben unter 4.1 beschrieben, worauf verwiesen wird: Die zunächst von der Forstbehörde vorgetragenen Bedenken konnten ausgeräumt werden:

Die im Rahmen des Verfahrens zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen erhobenen Bedenken (Stellungnahme vom 17.05.2022) bestehen nicht mehr.

5.7 Boden / Bergbau / Altlasten

Boden

Der überwiegende Bodentyp im Änderungsbereich ist Pseudogley mit einer Grundwasserstufe von 0 und einem mittleren Staunässegrad von 3. Der Oberboden ist schluffiger Lehm. Er hat eine geringe Filterfähigkeit.

Bergbau

Das Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Heinsberg“, im Eigentum des Landes NRW. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen.

Ferner liegt das Plangebiet über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Müllendorf 1“ im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.

Der Planungsbereich ist von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen.

Folgendes sollte im weiteren Verfahren und bei der Umsetzung der konkreten Planung berücksichtigt werden:

Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

Altlasten

Das Vorkommen von Altlasten ist nicht bekannt.

5.8 Kampfmittel

Der Änderungsbereich ist aufgrund seiner bisherigen Nutzung als Abgrabung auf Kampfmittel überprüft worden. Es kann dennoch der Fund von Kampfmittelresten aus dem 2. Weltkrieg nicht ausgeschlossen werden. Vor Beginn der weiteren Grabungs- und Bauarbeiten sollte eine Überprüfung der Fläche durch den Kampfmittelräumdienst erfolgen.

5.9 Verkehr

Der Standort ist gut erschlossen; erst vor kurzem wurde auf der K24 in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger (Kreis Heinsberg) eine Linksabbiegespur eingerichtet. Auf dem Weg von der K24 bis zum Betriebsgelände wurden Begegnungsausweichspuren für Lastwagen hergestellt.

5.10 Ver- und Entsorgung

Da der Änderungsbereich bereits seit langem baulich genutzt wird, ist von einer entsprechenden Ver- und Entsorgung des Gebietes auszugehen. Konkrete Details hierzu werden nachgereicht.

5.11 Klimaschutz und Klimaanpassung

Seit der BauGB Novelle 2011 ist im § 1 Abs. 5 BauGB das Ziel einer nachhaltigen und klimafreundlichen Siedlungsentwicklung durch die weitmöglichste Reduzierung der Inanspruchnahme neuer Flächen in Form der Förderung kompakter Siedlungsstrukturen und die Innenentwicklung der Städte verankert. Gem. § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Ziel der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die angemessene Erweiterung eines bisherigen Betriebsstandortes im Außenbereich. Die Flächen werden schon seit langem baulich durch Abgrabungen genutzt. Daher ist die Bodenbehandlungsanlage im Hinblick auf Rohstoff- und Deponieschonung durch Wiederverwertung nachhaltig sinnvoll. Durch die bereits dort betriebenen Anlagen würde kein neuer Siedlungsansatz geschaffen, sondern eine bestehende bauliche Nutzung ergänzt; Verkehrsinfrastruktur, Ver- und Entsorgungsinfrastruktur sind gegeben.

Der gesamte Standort erfüllt seit vielen Jahren Funktionen, die der Nachhaltigkeit und dem Umweltschutz dienen. Die Kompostieranlage trägt seit Einführung der getrennten Bioabfallsammlung dazu bei, organische Abfälle dem Naturkreislauf aufbereitet wieder zuzuführen. Die Bauschuttaufbereitungsanlage trägt dazu bei, Abfälle aus Baustellen, sowohl aus dem Hochbau- wie aus dem Tiefbaubereich, aufzubereiten, zu brechen, zu klassieren und der Wiederverwendung zuzuführen. Die geplante Bodenbehandlungsanlage reiht sich in diese Funktionen ein, und soll dazu dienen, kontaminierten Boden möglichst einer Wiederverwendung zuzuführen oder unter Schonung knapper Deponierungskapazitäten gegebenenfalls in unterschiedliche Entsorgungswege zu leiten.

5.12 Sachgüter

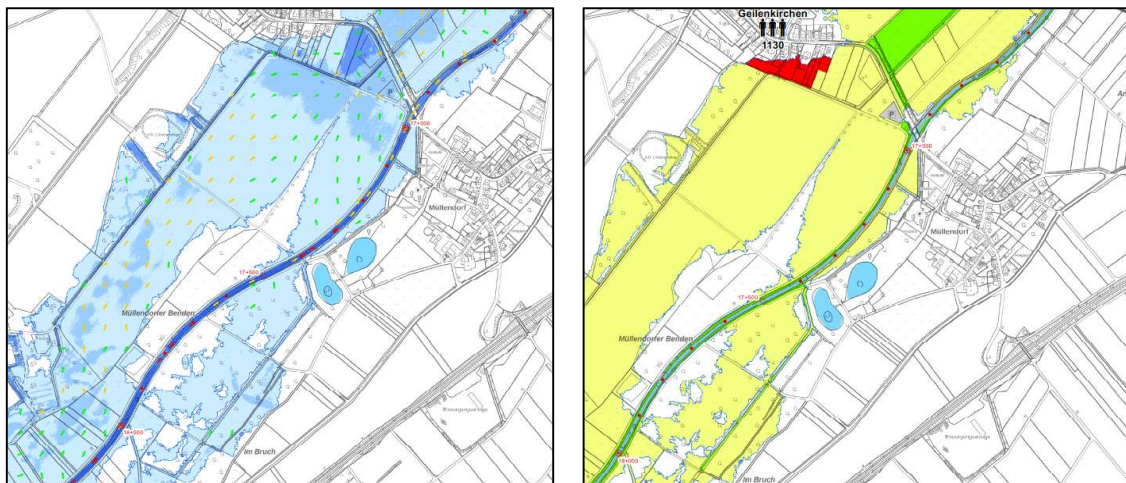
Zurzeit sind keine Sachgüter bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden.

5.13 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere der Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden

Etwa 500 m nördlich verläuft die Wurm. Es besteht ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet „Wurm“ aus dem Jahr 2012, welches derzeit überarbeitet wird und mittlerweile vorläufig gesichert ist. Auswirkungen auf den Änderungsbereich sind auszuschließen.

Die Wurm ist in diesem Bereich nicht mit Anlagen des technischen Hochwasserschutzes ausgerüstet. Hier sind ausgiebige Überflutungsflächen vorhanden, die jedoch noch weiter nördlich auch auf Siedlungsbereiche treffen (vgl. Abb. 4). Hier sind die seltenen Regenereignisse dargestellt (HQextrem). Überflutungen wären bei einer niedrigen Wahrscheinlichkeit großflächig bis 0,5 m Tiefe möglich.

Auch hier sind jedoch Auswirkungen auf den Änderungsbereich auszuschließen.



Abbildungen 4: Hochwassergefahrenkarte (links), Hochwasserrisikokarte (rechts), seltenes Ereignis für den Bereich der Wurm um Müllendorf

Quelle: Copyright © FLUSSGEBIETE NRW, 2017-2022; <https://www.flussgebiete.nrw.de/gefahren-und-risikokarten-wurm-6209>

Ein Risiko stellen darüber hinaus Starkregenereignisse dar. Starkregenkarten liefern auf lokaler Ebene bereits für zahlreiche Kommunen wertvolle Informationen für Bürgerinnen und Bürger, aber auch für Planungsbüros, Verwaltung und Katastrophenschutz, über die mögliche Überflutungsgefahr durch Starkregenereignisse bei Gebäuden, Unterführungen sowie der allgemeinen und kritischen Infrastruktur. Starkregenereignisse mit extremen Niederschlägen in kurzer Zeit (über 90 mm pro Stunde) verbunden mit hohen Fließgeschwindigkeiten werden im Zuge des fortschreitenden und sich beschleunigenden Klimawandels deutlich häufiger auftreten. Ebenso muss davon ausgegangen werden, dass Großwetterlagen sich über längere Zeiträume in einer Region halten und die Gefahr von langanhaltenden ergiebigen Regenschauern infolgedessen steigt.

Die Starkregenkarte (extremes Ereignis) für den Bereich Müllendorf wurden auf Basis hydrologischer und topographischer Gegebenheiten modelliert und bieten einen ersten Überblick über stärker betroffene Gebiete bzw. lokale Hotspots. Mit Kartendarstellungen wie diesen bestehen wichtige erste Ansatzpunkte für tiefergehende Untersuchungen. Die Reaktionen auf diese steigenden Gefahren müssen auf der lokalen Ebene zum Beispiel über angepasste Bauleitplanverfahren (wo kann wie gebaut werden) oder neu zu schaffende Retentionsflächen erfolgen.

In der Starkregengefahrenkarte (Abb. 5) sind für extreme Starkregenereignisse Flächen dargestellt, die überflutet werden, und deren Fließgeschwindigkeit. Im Änderungsbereich sind lediglich die derzeitige Abgrabung und geringe Flächen an der Bahnlinie von geringen Überflutungen betroffen.

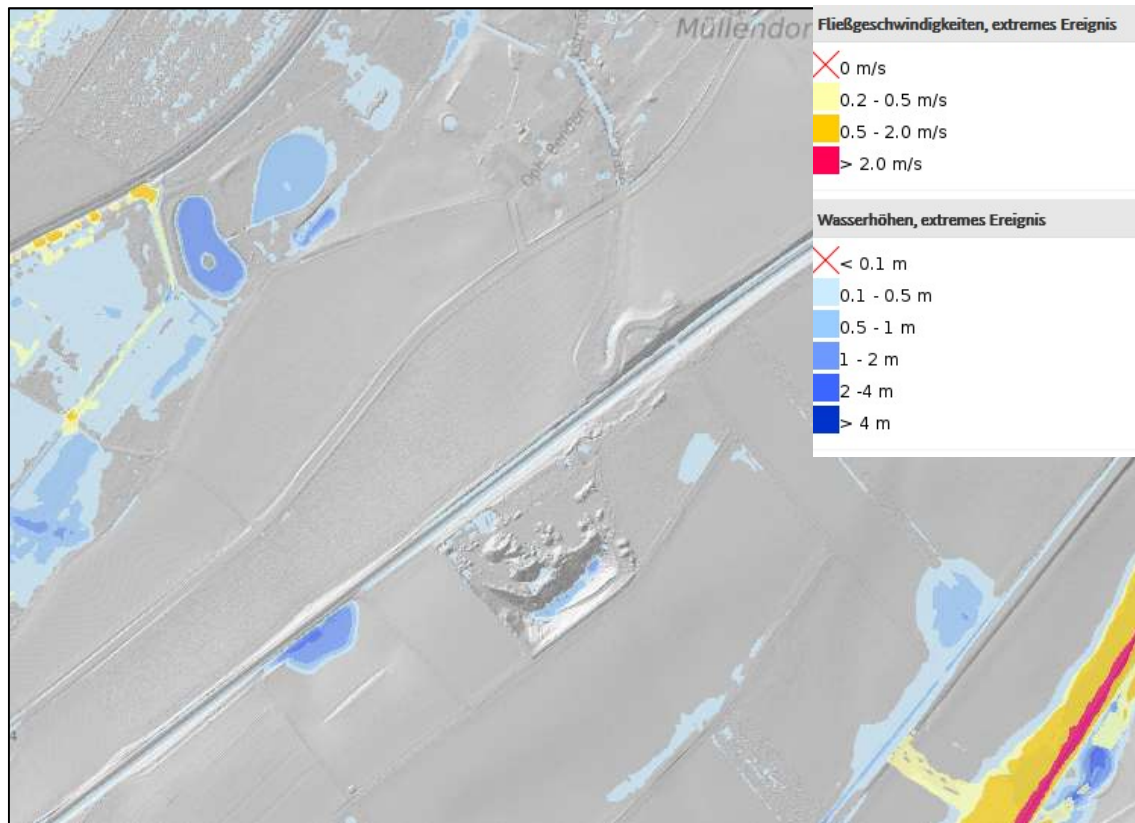


Abbildung 5: Starkregengefahrenkarte im Bereich der Wurm Müllendorf, extremes Ereignis
Quelle: © GeoBasis-DE / Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2021

6. FLÄCHENBILANZ

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Geilenkirchen wird der Änderungsbereich gesamt in einer **Größe von ca. 2,23 ha** als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Im Rahmen der 78. Änderung wird die gesamte Fläche in gleicher Größe als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Bauschuttrecyclinganlage, Betonanlage, Bodenbehandlungsanlage, Kompostieranlage (S/BB) ausgewiesen.

7. ANLAGEN

- Anlage 1: Schallimmissionstechnische Voreinschätzung für beabsichtigte Nutzung im Rahmen der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geilenkirchen, Nr. XPG/01/22/GE/004, IBK Schallimmissionsschutz, Alsdorf, 1. März 2022
- Anlage 2: Lufttechnisches Gutachten zur Prognose der Geruchsstoffemissionssituation resultierend aus den Emissionen einer geplanten Anlage zur Kompostierung von Pflanzen- und Bioabfällen der Firma H.-J.Pyls, Geilenkirchen, ECOPLAN GmbH, Mönchengladbach, Januar 1996
- Anlage 3: Artenschutzvorprüfung Stufe I - ASP I zur 78. Änderung des Flächennutzungsplanes "Müllendorf an der Bahnlinie", Stadt Geilenkirchen, Schöke Landschaftsarchitekten PartGmbH, Aachen, 28. April 2022
- Anlage 4: 78. Änderung des Flächennutzungsplans – Südlich des Ortsteils Müllendorf in Geilenkirchen - Auswirkungen auf die Geruchsstoffimmissionssituation, ANECO Projekt-Nr.: 70088-001, ANECO Institut für Umweltschutz GmbH & Co., Mönchengladbach, 24. Februar 2023

Geilenkirchen und Aachen, den 05.04.2023

Dipl.-Ing. Robert Moersheim

Planungsgruppe MWM